

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (234 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (22. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird seit langem vorgebrachten Wünschen der Organisation der Opfer der politischen Verfolgung Rechnung getragen. So besteht nun ein Anspruch auf Entschädigung wegen Lebens im Verborgenen auf der Flucht vor einer drohenden Verfolgung ohne die Einschränkungen, daß der Verfolgte unter menschenunwürdigen Bedingungen bzw. im Gebiet der Republik Österreich gelebt haben muß. Ferner haben Eltern Anspruch auf Haftentschädigung nach ihren Kindern ohne einschränkende Voraussetzungen und Witwen und Lebensgefährtinnen nach Opfern, die im Kampf um ein freies demokratisches Österreich gefallen sind, Anspruch auf eine einmalige Entschädigung von 10.000 S.

Auf dem Gebiete der Rentenfürsorge erfolgt eine Erhöhung der Unterhaltsrenten um 7 v. H. Zusätzlich wird die Unterhaltsrente für Opfer, die für eine Ehegattin oder Lebensgefährtin zu sorgen haben, im Ausmaß des Zuschlages erhöht, der einem Pensionsberechtigten, der eine Ehe-

gattin zu erhalten hat, gemäß § 292 Abs. 3 letzter Satz ASVG zum Richtsatz für die Ausgleichszulage gebührt. Es erfolgt auch eine Erhöhung der Beihilfe von zwei Dritteln auf die volle Unterhaltsrente und eine Verbesserung des Anspruches auf Erziehungsbeitrag. Außerdem werden die in das Kriegsoferversorgungsgesetz neu eingeführten Bestimmungen über einen Zuschuß zu den Kosten einer Diätverpflegung in das Opferfürsorgegesetz übernommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. April 1972 der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Meltzer, Anton Schlager, Vetter, Linsbauer, Dr. Schwimmer sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser. Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (234 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. April 1972

Treichl
Berichterstatter

Horr
Obmann